

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)**

vom 03. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Juni 2022)

zum Thema:

**Auswirkungen des neuen Bundesnaturschutzgesetzes auf die Berliner  
Kleingartenentwicklung**

und **Antwort** vom 15. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Jun. 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**  
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12086**  
**vom 3. Juni 2022**  
**über Auswirkungen des neuen Bundesnaturschutzgesetzes auf die Berliner**  
**Kleingartenentwicklung**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie bewertet der Senat die am 1. März in Kraft getretene Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes, wonach gem. § 1 Absatz 6 im „besiedelten und siedlungsnahen Bereich“ auch Kleingartenanlagen „zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind, neu zu schaffen oder zu entwickeln“ sind?

Antwort zu 1:

Der Senat begrüßt die Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes, nach der Kleingartenanlagen schützenswerte Freiräume sind. Zwar umfasste bereits § 1 Abs. 6 BNatSchG in der bisherigen Fassung Kleingartenanlagen als Freiräume, mit den Änderungen in Absatz 6 wird dieser jedoch systematisch noch klarer gefasst und zugleich inhaltlich breiter aufgestellt. Die Ergänzung um den Begriff der Qualität macht deutlich, dass der Freiraumbedarf nicht nur quantitativ, sondern auch inhaltlich-qualitativ behandelt werden muss (siehe auch BT-Drs. 19/28182, S. 21).

Frage 2:

Welche Auswirkungen wird die Novellierung des Gesetzes auf die Berliner Kleingartenentwicklung haben?

Antwort zu 2:

Da Kleingartenanlagen bereits vor der Neufassung als schützenswerte Freiräume galten und die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes in die planerischen Abwägungen einfließen, sind keine nennenswerten Auswirkungen auf die Berliner Kleingartenentwicklung zu erwarten.

Frage 3:

In welchen Bereichen sieht der Senat den Bedarf, Kleingartenanlagen entsprechend dem Gesetzeswortlaut neu zu schaffen oder zu entwickeln, weil sie nicht in ausreichendem Maße und hinreichender Qualität vorhanden sind?

Antwort zu 3:

Aufgrund der stark angestiegenen Bewerberzahlen, die die Kleingartenverbände aktuell verzeichnen, besteht Bedarf an neuen Kleingärten. Aufgrund von Flächenmangel und Flächenkonkurrenz können neue Gärten zum überwiegenden Teil jedoch nur durch die Teilung von großen Parzellen geschaffen werden. Die wenigen Flächen, die für die Neuanlage von Kleingärten zur Verfügung stehen, sind vorwiegend für die Erfüllung der Ersatzlandverpflichtung herzurichten.

Frage 4:

Wie wird sich das Gesetz überall dort auswirken, wo kurz- oder langfristig die Aufgabe von Kleingartenflächen geplant ist?

Die Kündigung von Kleingartenpachtverträgen zwecks Verwirklichung einer anderen Nutzung ist nach den Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) nur möglich, wenn die andere Nutzung planungsrechtlich zulässig ist. Auf bereits abgeschlossene Planverfahren hat die Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes keine Auswirkung. Die Auswirkungen auf zukünftige oder im Verfahren befindliche Planungen sind je nach Ergebnis der Abwägung einzelfallabhängig.

Berlin, den 15.06.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz